

Datum

Gemeinde Birkenfeld
Ordnungsamt
Marktplatz 6
75217 Birkenfeld

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) (nur bei Abgabe alkoholischer Getränke)

Hinweis: Anträge auf Gestattung sind mindestens zwei Wochen, bei Großveranstaltungen mindestens zwölf Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Bezeichnung der Veranstaltung
Veranstaltungszeit der <u>Bewirtung</u> (Datum – Zeitraum)
Name des Veranstalters

Wichtiger Hinweis:

Fragen ab Ziffer 8 sind nur zu beantworten, wenn bei der Veranstaltung branntweinhaltige Getränke verabreicht werden und wenn die Veranstaltung jugendschutzrechtliche Belange tangiert.

1. Antragsteller

Name des Vereins, der juristischen Person oder der natürlichen Person
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters, auf den die Gestattung ausgestellt werden soll
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail) – auch während der Veranstaltung!!

2. Anlass

Veranstaltungszeit (Datum – Zeitraum)
Erwartete Besucherzahl

3. Veranstaltungsort (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)

- Aula Halle Zelt Vereinsraum im Freien

Postleitzahl, Ort, Straße, im Außenbereich: Flurstücksnummern
Bezeichnung des Gebäudes
Bei Zelt bitte Fläche in qm angeben

4. Art der Veranstaltung

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank
 Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
 Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke
 Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken

- Veranstaltung ohne Musik
- Live-Auftritte von Personen
 Theater
 sonstiges Programm

Nähere Bezeichnung

- Veranstaltung mit Musik
- Hintergrundmusik
 Blasmusik
 Disc-Jockey
 Live-Musik mit Verstärker
 Live-Musik ohne Verstärker
 Tanz
 sonstiges Programm

Nähere Bezeichnung

- Pyrotechnik

Größe der Bühne/ Szenefläche qm

Zeit der Darbietungen (Musik; Theater usw.) – bei mehreren Darbietungen bitte jeweils die Zeiten angeben

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

5. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahre
 über 16 Jahre
 über 18 Jahre

6. Getränkeausgabe

a) Beginn

- ab Veranstaltungsbeginn
 ab 20:00 Uhr
 ab 22:00 Uhr
 ab 24:00 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

b) separater Barbereich (Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)

- ist nicht vorgesehen
 ab Veranstaltungsbeginn
 ab 20:00 Uhr
 ab 22:00 Uhr
 ab 24:00 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

- Jugendlichen ist der separate Barbereich nicht zugänglich
 Jugendlichen ist der separate Barbereich zugänglich

c) Ende

- ab 00:00 Uhr
 ab 01:00 Uhr
 ab 01:30 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

7. Sicherheitsdienst (Security)

Ja Nein **Wenn ja dann bitte ausfüllen!**

Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte	Anzahl der nicht professionellen Sicherheitskräfte
Personen	Personen
Name des professionellen Sicherheitsdienstes / Security	
Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Sitz)	
Name, Vorname des Vertreters des professionellen Sicherheitsdienstes / Security	
Erreichbarkeit des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung	
Name, Vorname des Vertreters des privaten Sicherheitsdienstes (Verantwortlicher)	

Die von der Security eingesetzten Mitarbeiter müssen eine Zulassung nach § 34a Gewerbeordnung nachweisen.

8. Jugendschutz (Alkohol- und Tabakverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkohol- und Tabakverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – „B. Jugendschutz“) wird wie folgt gewährleistet:

- durch ständige Kontrolle
- durch Lautsprecherdurchsagen
- durch den Sicherheitsdienst

durch andere Möglichkeit

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach dem GastG verboten ist

- a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten und
- b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.

9. Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche (siehe unten die allgemeinen Hinweise – „B. Jugendschutz“) wird wie folgt gewährleistet:

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz
- Ausgabe von Armbändchen
- Stempel am Arm der Jugendlichen
- geeignete Zutrittskontrolle (z. B. PartyPass)

durch andere Möglichkeit:

Datum

Unterschrift